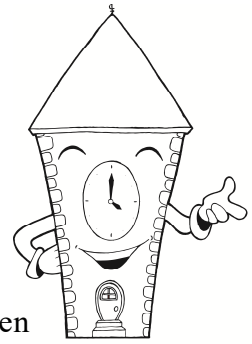


SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Diese Schul- und Hausordnung ist eine Zusammenfassung unserer wichtigsten Regeln, die für das Zusammenleben an der Hohensteinschule gelten. Die komplette Schul- und Hausordnung bekommen Sie auf Wunsch im Rektorat. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.



Vorwort

Die Schule ist eine Gemeinschaft von Schülern, Lehrern, pädagogischen Fachkräften und Eltern, die nach dem Grundsatz:

“Die Würde des Menschen ist unantastbar“

lebt. Eine Gemeinschaft kann nur dann geordnet zusammenleben, wenn ihre Mitglieder Regeln anerkennen und sich an diese halten. Aufenthalt und Unterricht sollen so reibungslos und erfolgreich wie möglich gestaltet werden. Für den Bereich der Hohensteinschule werden deshalb folgende Regelungen festgelegt:

Hausordnung

Du hast dich so zu verhalten, dass du weder andere noch dich selbst gefährdest.

Der Schulweg

Für deine Sicherheit auf dem Schulweg bist du verantwortlich. Achte deshalb darauf,

- den sichersten und direkten Schulweg zu suchen,
- Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu nehmen,
- in jedem Fall vorhandene Fußgängerüberwege zu benutzen.

Der Schulweg obliegt der Aufsichtspflicht deiner Eltern!

Beginn und Ende des Unterrichts

Komme nicht zu früh, aber auch nicht zu spät in die Schule: 10 Minuten vor Schulbeginn übernimmt die Schule die Aufsicht.

5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betrittst du das Schulgebäude.

Hast du später Schule, so warte im Schulhof und verhalte dich so, dass du die Schüler, die bereits Unterricht haben, nicht störst.

Sei pünktlich!

Unterrichtspausen

Ist ein Wechsel des Unterrichtsraumes erforderlich, so soll das geordnet und ruhig erfolgen.

Die Pausen sind Hofpausen. Sie dienen der Entspannung, Bewegung, dem Essen und Trinken. In den Pausen darfst du das Schulgelände nicht verlassen.

Hast du ein Problem, so wende dich an einen Aufsichtslehrer.

Wenn du dir beim Bäcker etwas kaufen willst, so stelle dich in die Reihe vor den Verkaufsstand.

Du darfst das Grundstück während der gesamten Unterrichtszeit nicht verlassen.

Unterrichtsräume

Halte deinen Arbeitsplatz sauber und aufgeräumt. Bringe nur Gegenstände mit, die du für den Unterricht brauchst. Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene oder verschwundene Gegenstände.

Behandlung von Schuleinrichtungen

Im Schulgebäude und in den Fluren aufgehängte Bilder und ausgestellte Gegenstände verschönern das Schulhaus. Schuleinrichtungen, so z.B. Möbel und Bücher, sind für alle Schüler da. Sie sollen auch noch denen nützen, die in späteren Jahren unsere Schule besuchen. Sie sind deshalb sorgfältig zu behandeln. Wenn du etwas mutwillig zerstörst, musst du Ersatz leisten. Das gilt auch für Verschmutzungen an Wänden und Einrichtungsgegenständen im Schulhaus.

Schulordnung

Pflicht zum Unterrichtsbesuch

Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule sieht das Schulgesetz folgende Regeln vor:

Nach dem Gesetz sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder den Unterricht regelmäßig besuchen. Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften, Wanderungen, Schullandheimaufenthalte und andere Schulveranstaltungen. Sonst droht ein Bußgeldbescheid.

Krankmeldung

Wenn du wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen kannst, muss ein Erziehungsberechtigter:

- am gleichen Tag vor dem Unterricht telefonisch der Schule Bescheid geben,
- spätestens am 3. Tag eine schriftliche Entschuldigung dem Klassenlehrer unter Angabe der voraussichtlichen Dauer vorlegen.

Befreiung von Einzelstunden

In begründeten Fällen kann dich der Klassenlehrer bzw. der Fachlehrer von Einzelstunden befreien. Eine Unterrichtsbefreiung zur Einhaltung eines Termins (z.B. Arzttermin) ist jedoch nur dann möglich, wenn dieser nicht auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden kann.

Befreiung vom Sportunterricht

Wenn dein Gesundheitszustand es erfordert, kannst du mit Attest ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden. Das Attest ist zeitnah zu erbringen.

Beurlaubung

Du kannst dich in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlauben lassen:

- bis zu 2 Tagen gewährt der Klassenlehrer (gilt nicht vor Ferien).
- längere Dauer ist bei der Schulleitung schriftlich mit Angabe von Gründen zu beantragen.
- bei religiösen Feiertagen kannst du nach vorherigen Antrag 2 Tage pro Schuljahr beurlaubt werden (jeweils einen Tag für das Zucker- und einen Tag für das Opferfest).

Bitte beachten: Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule (z.B. Verlängerung der Ferien) ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des § 4 der Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich!